

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5531 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Kethorn (CDU) — Drs 12/5531

Betr.: Kürzung der GVFG-Mittel für kommunalen Straßenbau — dramatische Verzögerung wichtiger Vorhaben in der Grafschaft

Der Bund hat seine Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Mittel (GVFG-Mittel) an das Land Niedersachsen in den letzten Jahren in erheblichem Umfang aufgestockt. 1991 waren es 217 Mio. DM, 1992 wurden 348 Mio. DM überwiesen und 1993 erhöhte sich der Gesamtbetrag auf rund 420 Mio. DM. Dennoch kürzt das Land die Mittel für den kommunalen Straßenbau zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von 210 Mio. DM in 1992 auf 139 Mio. DM in 1993. In der mittelfristigen Finanzplanung ist eine weitere Kürzung vorgesehen: 1994 = 135 Mio. DM; 1995 = 133 Mio. DM; 1996 = 65 Mio. DM.

Diese dramatischen Kürzungen der Mittel für den kommunalen Straßenbau (Mittelabfluß vom ländlichen Raum in die Ballungszentren), obwohl der Bund die Mittel in erheblichem Umfang erhöht hat, haben weitreichende negative Konsequenzen für viele wichtige Vorhaben in der Grafschaft Bentheim. Der Landkreis hat 10 Vorhaben zur Förderung nach dem GVFG mit einem Gesamtvolumen von 10,84 Mio. DM gemeldet, die zur Zeit „auf Eis liegen“. Die Fertigstellung des Radweges an der K 10 in Bad Bentheim (950 000 DM) und des Radweges an der K 4 von Alte Piccardie nach Georgsdorf (450 000 DM) ist durch die unverständliche Kürzung in diesem Jahr verhindert worden, obwohl die Bezirksregierung im Jahresbauprogramm 1992 diese Baumaßnahmen eingeplant hatte.

Da nach den GVFG-Finanzierungsrichtlinien für diese Baumaßnahmen ein 75 %iger Zuschuß gewährt werden kann, werden durch die Verlagerung der Mittel vom ländlichen Raum in die Ballungszentren nicht nur die Realisierung dieser für diese Region wichtigen Vorhaben verzögert, sondern auch dem Landkreis und den hiesigen Bauunternehmen Mittel in Höhe von 8,13 Mio. DM zunächst vorenthalten.

Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Grafschaft Bentheim mehrere Vorhaben zur Förderung nach dem GVFG gemeldet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie kurzfristig ihre GVFG-Politik gegen den ländlichen Raum zu korrigieren?
2. Wenn ja, wie wird sie kurz- und mittelfristig die Aufteilung der vom Bund zugewiesenen GVFG-Mittel auf kommunalen Straßenbau/ÖPNV verändern?

Wenn nein, welche Gründe sprechen für die Vernachlässigung des ländlichen Raumes?

3. Werden auch in Zukunft für alle Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus, des Radwegebaus und des ÖPNV-Ausbaus GVFG-Zuschüsse in Höhe von 75 % gewährt? Wenn nein, wie will die Landesregierung die Zuschußsätze für den kommunalen Straßenbau, den Radwegebau und den ÖPNV verändern?
4. Wann kann mit Verwirklichung der Vorhaben (Radweg an der K 10 in Bad Bentheim und Radweg an der K 4 in Alte Piccardie/Georgsdorf) gerechnet werden, für die der Landkreis einen Dringlichkeitsantrag gestellt hat?
5. Wann wird sie die Mittel für die vom Landkreis Grafschaft Bentheim angemeldeten Vorhaben — aufgeschlüsselt nach Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme — zur Verfügung stellen?
6. Wieviel Vorhaben nach GVFG und in welcher Höhe haben die in der Grafschaft kreisangehörigen Kommunen angemeldet?
7. Wann wird sie die Mittel für die von den kreisangehörigen Kommunen angemeldeten Vorhaben — aufgeschlüsselt nach Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme — zur Verfügung stellen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
— 17 — 57.00 —

Hannover, den 4. 2. 1994

Die durch den Bund für die Jahre 1993 und 1994 vorgenommenen Mittelkürzungen und die Notwendigkeit, eine Reihe von Sondermaßnahmen (u. a. Kreuzungsmaßnahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit) ohne zusätzliche Mittel finanzieren zu müssen, haben zur Folge, daß in 1993 und in den folgenden Jahren die für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel fast ausschließlich benötigt werden, um laufende Maßnahmen zu Ende zu finanzieren und die oben genannten Sondermaßnahmen mit Zuwendungen zu bedienen. Außerhalb dieser Maßnahmen können nur noch Vorhaben gefördert werden, die unaufschiebbar sind.

Zu den angesprochenen Radwegmaßnahmen im Zuge der K 10 und K 4 ist zu bemerken, daß beide Vorhaben bereits im Jahresbauprogramm 1992 enthalten waren. Weil aber die planungsrechtliche Sicherung (Planfeststellung) als Voraussetzung für die Erteilung von Zuwendungsbescheiden nicht gegeben war, konnte mit dem Bau nicht begonnen werden. Nach Aussagen der Bewilligungsbehörde liegen die Voraussetzungen auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt immer noch nicht vor.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Landesregierung betreibt keine GVFG-Politik gegen den ländlichen Raum. Von den in 1994 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 413 Mio. DM fließen 282 Mio. DM in die sogenannte Fläche und 131 Mio. DM in die Region Hannover. In 1995 entfallen von 451 Mio. DM 290 Mio. DM auf die Fläche.

Zu 2:

Die Landesregierung räumt den Vorhaben des ÖPNV Vorrang vor den Vorhaben des kommunalen Straßenbaues ein. Dabei wird die Fläche jedoch nicht vernachlässigt (siehe Antwort zu 1).

Zu 3:

GVFG-Zuwendungen können bis zu einer Höchstquote von 75 % gewährt werden. Angesichts der Finanzierungsengpässe wird im kommunalen Straßenbau künftig eine Förderquote von 60 % zugrunde gelegt. Über höhere Quoten wird in jedem Einzelfall auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags entschieden.

Zu 4:

Kurz- oder mittelfristig kann eine Förderung nicht erfolgen.

Zu 5:

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, können neue Vorhaben ohne besondere Abhängigkeiten von Dritten vorerst nicht gefördert werden.

Zu 6:

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben 13 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 14 Mio. DM (bei 60 %) angemeldet.

Zu 7:

Es gelten die Ausführungen zur Frage 5.

Dr. Fischer